

**Einfache Anfrage Hasler-Balgach / Lemmenmeier-St.Gallen:
«Problematik der Herkunftssuche bei Samenspenden vor dem Jahr 2001 – Aufarbeitung
nötig**

Vor Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) im Jahr 2001 war die Samenspende in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Es bestanden weder klare Vorgaben zur Anonymität der Spender noch zu den Rechten der durch Samenspende gezeugten Kinder. In der Praxis erfolgten die Spenden meist anonym.

Mit Inkrafttreten vom FMedG am 1. Januar 2001 wurden verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen. Die anonyme Samenspende ist seither verboten. Die Identität des Spenders sowie medizinische und äussere Angaben werden erfasst und dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen (EAZW) gemeldet. Personen, die nach dem FMedG mit Hilfe einer heterologen Samenspende gezeugt wurden, haben spätestens ab dem 18. Altersjahr Anspruch auf Auskunft zu den Daten ihres Spenders (Art. 27 FMedG).

Für vor dem Jahr 2001 gezeugte Personen gilt Art. 41 Abs. 2 FMedG: Sie können Auskunft bei den behandelnden Ärzt:innen oder medizinischen Einrichtungen verlangen. In der Praxis erhalten Betroffene jedoch häufig die Rückmeldung, die Spende sei anonym erfolgt oder Unterlagen seien vernichtet worden – sogar, wenn das FMedG nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits in Kraft war.

Ein aktueller Fall einer betroffenen Person aus dem Kanton St.Gallen, welche sich bei der Fachstelle PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz gemeldet hat, zeigt die Problematik exemplarisch: Über eine Gendatenbank konnte sie bereits 21 Halbgeschwister finden (Stand 6. Januar 2026). Das zuständige Spital im Kanton St.Gallen bzw. die Nachfolgeorganisation kann keine Auskunft erteilen, da sämtliche Akten vernichtet wurden. Im genannten Fall sind bereits 21 Halbgeschwister desselben Samenspenders bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl deutlich höher liegt und viele Betroffene nicht wissen, dass sie durch eine Samenspende gezeugt wurden. Vergleichbare Fälle sind auch aus anderen Kantonen bekannt.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden Betroffene, welche vor dem Jahr 2001 in einer Klinik im Kanton St.Gallen mittels heterologer Samenspende gezeugt wurden, heute bei der Suche nach ihrem Spender unterstützt?
2. Welche kostenlosen Beratungsangebote bestehen (psychologisch, genealogisch, rechtlich)?
3. Hat Art. 41 Abs. 2 FMedG zu einer veränderten Praxis der Aktenaufbewahrung im Kanton St.Gallen geführt? Wie erklärt sich die Regierung, dass Akten vernichtet wurden, obwohl das FMedG bereits in Kraft war bzw. klar war, dass es eine entsprechende gesetzliche Regelung geben wird? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
4. Gibt es Hinweise auf weitere Spender, deren Samen für eine hohe Zahl von Behandlungen verwendet wurde?
5. Ist die Regierung bereit, diese Thematik systematisch aufzuarbeiten?
6. Welche Rolle misst die Regierung dem Kanton bei der gesellschaftlichen Aufklärung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit heterologer Samenspende zu, insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Betroffene nicht wissen, dass sie durch eine solche Samenspende gezeugt wurden und sich daher gar nicht auf die Suche nach ihrer genetischen Herkunft begeben können?»

4. März 2026

Hasler-Balgach
Lemmenmeier-St.Gallen